

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24. Oktober 2023 folgende Themen behandelt:

Bebauungsplan und örtliche Vorschriften „Marchstraße II“ Billigung des Vorentwurfs und Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Die Gemeinde Bötzingen ist bemüht, dringend benötigten Wohnraum insbesondere für die ortsansässige Bevölkerung zur Verfügung zu stellen. Deshalb sollen am nordöstlichen Ortsrand von Bötzingen in moderatem Umfang neue Bauplätze ausgewiesen werden.

Das Plangebiet „Marchstraße II“ ist über die südlich des Gebiets verlaufende Marchstraße gut erschlossen und eignet sich für eine ressourcenschonende Abrundung des vorhandenen Siedlungskörpers. Als Genehmigungsgrundlage soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Der Bebauungsplan wird im zweistufigen Regelverfahren aufgestellt. Somit finden eine zweistufige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie eine Umweltprüfung statt.

Der Gemeinderat billigte den Vorentwurf des Bebauungsplans „Marchstraße II“ mit örtlichen Bauvorschriften und beschloss einstimmig, die frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB (Frühzeitige Beteiligung) durchzuführen.

Anordnung des gesetzlichen Umlegungsverfahrens „Marchstraße II“ gemäß § 46 Abs. 1 BauGB X

Die Gemeinde Bötzingen beabsichtigt das Baugebiet „Marchstraße II“, der Gemarkung Bötzingen zu entwickeln. Hierzu wurde durch den Gemeinderat am 05. April 2022 in öffentlicher Sitzung der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans „Marchstraße II“ gefasst. Die Planung, die Bodenordnung, die Erschließung sowie die erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen und naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sollen im Interesse einer zweckmäßigen, kostensparenden und zügigen Umsetzung des Vorhabens ineinandergreifend erarbeitet werden. Zu diesem Zweck soll zur Neuordnung der in dem Gebiet liegenden Grundstücke eine Bodenordnung auf der Basis der §§ 45 ff. BauGB durchgeführt werden.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, auf Grund von § 46 Abs.1 des Baugesetzbuchs in der aktuellen Fassung für das Gebiet des Bebauungsplans „Marchstraße II“ im Bereich der Gemarkung Bötzingen, die Umlegung von Grundstücken nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 45 bis 79 BauGB) anzuordnen.

Grundsatzbeschluss zur Unterstützung der Landwirtschaft bei der Errichtung eines Tiefbrunnens

Aufgrund des Klimawandels machen sich die Mitglieder des Winzerkreises große Sorgen um die Zukunft des Weinbaus und der Landwirtschaft. Wegen den heißeren Sommern und den zurückgehenden Niederschlägen sind die Landwirte und Winzer gezwungen mehr als früher zu bewässern. Der Winzerkreis schlägt deshalb die Errichtung eines Tiefbrunnens für die Entnahme von Grundwasser zur Bewässerung vor.

Der Gemeinderat stimmte einstimmig zu, die Landwirtschaft bei dem Vorhaben zur Errichtung eines Tiefbrunnens zu unterstützen.

Die Verwaltung wird beauftragt gemeinsam mit dem Winzerkreis Gespräche mit den Behörden und geeigneten Planungsbüros zur weiteren Umsetzung des Vorhabens zu führen.

Auftragsvergabe zur Sanierung des Wirtschaftsweges „Untere Leimengasse“

Die 'Untere Leimengasse' verbindet als Wirtschaftsweg die Sonnhalde in Richtung Osten

mit dem Schambachtal. Dieser Wirtschaftsweg ist durch Ausspülungen die immer wieder durch Niederschläge entstehen in einem schlechten Zustand, was zu Gefahren für die Verkehrsteilnehmer führt. Es ist deshalb vorgesehen die Wegoberfläche mit Rasengittersteinen zu befestigen.

Geplant ist, die Hohlwege auf einer Gesamtlänge von ca. 300 m mit Rasengittersteinen zu befestigen. Die seitlichen Wege sollen ebenfalls Rasengittersteine erhalten. Die vorhandene Entwässerungsleitung bleibt bestehen und wird durch Zusätzliche Straßeneinläufe ergänzt. Auf Wunsch des Gemeinderates sollen die Rasengittersteine in der Unteren Leimengasse und beim Gebenstich in einem Bereich von ca. 80 cm mit Füllsteinen versehen werden, um eine bessere Nutzung für Fußgänger, Kinderwägen usw. zu erhalten. Die Auffüllung der restlichen Gitterkammern erfolgt mit Splitt. Das Bankett wird je nach Bedarf auf einer Breite von ca. 20-80 cm mit Forstmischung oder zwischengelagertes Aushubmaterial angeglichen.

Vom Bauamt wurden die erforderlichen Arbeiten beschränkt an 7 Fachfirmen ausgeschrieben.

Der Gemeinderat stimmte der Auftragsvergabe, für die Sanierung des Wirtschaftswegs 'Untere Leimengasse' zur Verlegung von Rasengittersteinen sowie Entwässerungsarbeiten, durch die Firma Knobel Bau GmbH aus Hartheim zum Angebotspreis von 105.392,81 € einstimmig zu.

Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben bei der Kostenbeteiligung beim gemeinsamen Gutachterausschuss „Markgräflerland-Breisgau“

Die Gemeinde Bötzingen ist seit dem 01.07.2021 Mitglied des gemeinsamen Gutachterausschuss „Markgräflerland-Breisgau“ bei der Stadt Müllheim. Gemäß § 6 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses erhebt die Stadt Müllheim im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete Gebühren von den beteiligten Kommunen.

Die Gemeinde Bötzingen ist aufgrund der Vereinbarung verpflichtet diese Beträge zu bezahlen. Im Haushalt 2023 wurden auf Mitteilung des Gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“ lediglich Mittel in Höhe von 20.000 € eingestellt (3,60 € je Einwohner). Dieser Haushaltsansatz ist überschritten, so dass es sich hier um eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 3.367,13 € handelt.

Der Gemeinderat stimmte der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 3.367,13 € bei der Kostenbeteiligung der Gemeinde beim Gutachterausschuss „Markgräflerland-Breisgau“ einstimmig zu.

Beteiligungsverfahren Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein hat am 20.07.2023 den Entwurf des fortgeschriebenen Landschaftsrahmenplans sowie die Durchführung des Offenlage- und Beteiligungsverfahrens beschlossen. Der Landschaftsrahmenplan ist ein Umweltfachplan, dessen Aufstellung gesetzliche Aufgabe des Regionalverbands ist. Die Landschaftsrahmenplanung ist eine rechtlich unverbindliche Fachplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf regionaler Ebene. Im Fokus stehen neben dem Arten- und Biotopschutz auch Boden, Wasser und Klima/Luft sowie das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung. Der Plan setzt auch keinen Rahmen für nachgelagerte UVP-pflichtige Vorhaben. Er weist zu hohe Abstraktion auf, um jeweils konkrete Umweltauswirkungen zuordnen zu können.

Die Verwaltung wurde einstimmig beauftragt unter Berücksichtigung der im Sachverhalt der Beratungsvorlage aufgeführten Eckpunkte Hinweise und Anregungen, sowie der genannten Anmerkungen Seitens des Gemeinderats zum Landschaftsrahmenplan gegenüber dem Regionalverband Südlicher Oberrhein zu äußern.